



## **Merkblatt zur Ausbildereignungsprüfung (Ausbildereignungsverordnung vom 21. Januar 2009)**

### **Hinweise zur schriftlichen Prüfung**

Der Aufgabensatz besteht aus mehreren "Ausgangssituationen", zu denen verschiedene Fragestellungen(=Multiple-Choice Fragen) formuliert werden. Zu jeder Multiple-Choice-Frage sind mehrere Lösungsmöglichkeiten vorgegeben, davon ist mindestens eine Lösung richtig. Zu jeder Aufgabe ist die Anzahl der richtigen Lösungen angegeben.

Die Bewertung erfolgt nach dem "Alles-oder-Nichts-Prinzip", d. h. die Aufgabe wird nur dann als richtig bewertet, wenn alle richtigen Antworten markiert wurden.

Die maximale Gesamtpunktzahl beträgt 100 Punkte; mindestens 50 Punkte sind zum Bestehen dieses Prüfungsteils erforderlich.

Die Lösungen sind auf die dem Aufgabensatz beiliegende Lösungsschablone zu übertragen; die Auswertung erfolgt nur anhand dieser Lösungsschablone. Sollte eine Korrektur erforderlich sein, ist das falsch angekreuzte Kästchen zu entwerten und das richtige Feld anzukreuzen.

Die vorgesehene Prüfungszeit beträgt 180 Minuten. Als Hilfsmittel sind zugelassen:

- Schreibgerät (Kugelschreiber/ wasserfester Stift)
- netzunabhängiger, geräuscharmer und nicht programmierbarer Taschenrechner
- unkommentierte Gesetze zur Berufsbildung

Handschriftliche Ergänzungen, Anmerkungen oder Querverweise sind nicht zulässig; Unterstreichungen oder farbige Markierungen sind möglich.

### **Hinweise zur praktischen Prüfung**

Die praktische Prüfung besteht gemäß § 4 Abs. 3 der Ausbilder-Eignungsverordnung aus der „Präsentation einer Ausbildungssituation und einem Fachgespräch. Anstelle der Präsentation kann eine praktische Ausbildungssituation durchgeführt werden“.

Die praktische Ausbildungssituation oder die Präsentation dürfen höchstens 15 Minuten in Anspruch nehmen. Darauf folgend schließt sich das Fachgespräch an. Die Prüfungsdauer insgesamt darf maximal 30 Minuten beanspruchen und sollte diese nicht überschreiten.

Daraus ergeben sich für die praktische Prüfung zwei Gestaltungsmöglichkeiten:

- Präsentation einer Ausbildungssituation
- Praktische Durchführung einer Ausbildungssituation

Fachgespräch und Durchführung oder Präsentation gehen je zu 50 % in die Bewertung der praktischen Prüfung ein.

Der Prüfungsteilnehmer hat der Industrie- und Handelskammer Limburg spätestens zwei Wochen vor der Praktischen Prüfung mitzuteilen, welches Thema für die Präsentation oder Praktischen Durchführung der Ausbildungssituation ausgewählt wurde.

Der Teilnehmer hat dem Prüfungsausschuss ein schriftliches Konzept zu der gewählten Ausbildungssituation vorzulegen, das zum Beispiel die Beschreibung der Ausgangssituation, eine Beschreibung der Analyse der Aufgaben-/Problemstellung, die Zielformulierung sowie Lösungsalternativen und eine Begründung der gewählten Vorgehensweise enthält.

Die schriftliche Ausarbeitung haben Sie selbst und ohne fremde Hilfe zu erstellen. Sie müssen (vorzugsweise auf dem Deckblatt) eine schriftliche Erklärung beifügen, dass Sie die Ausarbeitung selbst und ohne fremde Hilfe erstellt haben.

Das schriftliche Konzept mit einem maximalen Umfang von 10 Seiten (bitte nicht in Mappe oder Folie) und die Erklärung über die selbstständige Anfertigung ist dem Prüfungsausschuss am Tag der praktischen Prüfung in dreifacher gehefteter Ausfertigung vorzulegen.

Benötigte Hilfsmittel wie Flipchart, Pinnwand usw. müssen 2 Wochen vor der Praktischen Prüfung der Industrie- und Handelskammer mitgeteilt werden. Weitere Hilfsmittel müssen vom Prüfungsteilnehmer selbst mitgebracht werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die praktische Prüfung in den Räumen der Industrie- und Handelskammer Limburg stattfindet und keine Werkstätten zur Verfügung stehen.

Der Prüfungsteilnehmer muss selbst einen „Azubi“ mitbringen, da keiner von der IHK Limburg gestellt werden kann.

### **Ergebnis der Prüfung**

Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Prüfungsleistungen im schriftlichen und praktischen Teil. Die Prüfung ist bestanden, wenn im schriftlichen und im praktischen Teil der Prüfung mindestens ausreichende Leistungen (mindestens 50 Punkte) erbracht sind.

### **Wiederholung der Prüfung**

Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. In der Wiederholungsprüfung kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einem der beiden Prüfungsteile befreit werden, wenn er darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens 50 von 100 Punkten erreicht hat und sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.